KT-Drucks. Nr. 033/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiter
Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:
16.02.2021

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Änderung

Anlage: Änderungssatzung ehrenamtliche Entschädigung

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung	09.03.2021 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	22.03.2021 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

III. Begründung

Derzeit kennt die Entschädigungssatzung des Landkreises Böblingen Entschädigungen für das Ehrenbeamtenverhältnis für die beiden Stellvertreter des Kreisbrandmeisters sowie für den Ersten Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs. Sollte es notwendig erscheinen, darüber hinaus

solch ein entschädigungswürdiges Ehrenbeamtenverhältnis zu begründen, fehlt nach derzeitiger Satzungslage die Begründungsvoraussetzung.

Da die bisherige Leiterin des Justiziariats ihre Stelle zum 1. März 2021 verlässt, sie jedoch noch ein Disziplinarverfahren für den Landkreis ausficht, ist die Entschädigungssatzung anzupassen. Denn zur Führung des Disziplinarverfahrens als Vertreterin des Landkreises ist es zwingend erforderlich, dass sie als Ehrenbeamtin auftritt. Der Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschlands erfordert nämlich, dass Disziplinarverfahren durch Ermittlungsführer durchgeführt werden müssen, die Beamte und dem Dienstvorgesetzten weisungsgebunden sind.

Damit auch in Zukunft bei ähnlich gelagerten Fällen die Möglichkeit eines Ehrenbeamtenverhältnisses besteht, soll die Satzung dahingehend erweitert werden, dass „für sonstige Ehrenbeamte“ ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von pauschal 350 € pro Monat gezahlt werden kann.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte ist in der Satzung des Landkreises Böblingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt. Diese wurde zuletzt mit Beschluss vom 27.07.2020 (KT-Drucks. Nr. 051/2020) geändert.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 09.03.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss entstehen zunächst bis zum Ende des Disziplinarverfahrens laufende Kosten in Höhe von 350 € pro Monat. Darüber hinaus entstehen einmalig Kosten für die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung in allen vier Tageszeitungen.

Roland Bernhard